

Nachtrag

vom 15. September 2021

zum Basisprospekt

vom 07. Mai 2021

für das öffentliche Angebot von

Tokenized Stocks

der DAAG Certificates GmbH

Herisau

1. HINWEIS

Dieser Nachtrag („**Nachtrag**“) stellt einen Prospektnachtrag im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („Prospektverordnung“) dar, der zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Tokenized Stocks erstellt wurde und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt der DAAG Certificates GmbH („**Emittentin**“) vom 07.05.2021 („**Prospekt**“) für das öffentliche Angebot Tokenized Stocks zu lesen.

Der Nachtrag wurde von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein („**FMA**“) als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die FMA billigt diesen Nachtrag nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Nachtrags ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, erachtet werden. Dieser Nachtrag wurde als Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 8 Prospektverordnung erstellt. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. Der gebilligte Nachtrag kann auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.digitalassets.ag>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Begriffe, die in diesem Nachtrag verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt. Im Fall von Widersprüchen zwischen (a) Angaben in diesem Nachtrag und (b) Angaben im Prospekt oder durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des Nachtrags.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gibt es keine wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt einschließlich etwaiger vorhergehender Nachträge enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts sowie etwaiger vorhergehender Nachträge aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

2. NACHTRAGSAUSLÖSENDE UMSTÄNDE

Das Angebot der Tokenized Stocks wird von der Dr. Samhaber & Partner Vermögensverwaltung AG durchgeführt. Der neue Geschäftsführer des Emittenten (DAAG Certificates GmbH) ist Herr Jürg Bavaud.

3. NACHTRAGSPFLICHTIGE ÄNDERUNGEN

Aufgrund der vorgenannten nachtragsauslösenden Umstände gibt die Emittentin die nachfolgend beschriebenen Änderungen im Hinblick auf den Prospekt bekannt:

- a) Das Formular der Endgültigen Bedingungen wird in der Wertpapierbeschreibung vom 07.05.2021 unter Punkt 6, Unterpunkt 1.8 auf S. 26 der Wertpapierbeschreibung bzw. auf S. 30 der konsolidierten Fassung angepasst. Der Absatz „Die Emittentin bietet die Wertpapiere nicht unmittelbar selbst an. Vielmehr das Angebot von Brokern durchgeführt wie insbesondere die Canco LLC, Industriestrasse 28, 9100 Herisau, Schweiz. Die E-Mail-Adresse der Anbieterin lautet hello@digitalassets.ag. Die LEI der Anbieterin lautet: 984500GEC84CD065CE62.“ wird ersetzt durch: „Die Emittentin bietet die Wertpapiere nicht unmittelbar selbst an. Vielmehr das Angebot von Brokern durchgeführt wie insbesondere die Dr. Samhaber & Partner Vermögensverwaltung AG, Freihumerstrasse 17, 4040 Linz, Österreich. Die E-Mail-Adresse der Anbieterin lautet info@sp-ag.at. Die LEI der Anbieterin lautet: 5299007C7FE9QK36X933.“
- b) Das Formular der Endgültigen Bedingungen wird unter Punkt 3, Unterpunkt 3.2.4 der endgültigen Bedingungen angepasst. Der Absatz „Geschäftsführer mit Befugnis zur Einzelvertretung ist Herr Ernest Ukaj.“ wird ersetzt durch: „Geschäftsführer mit Befugnis zur Einzelvertretung ist Herr Jürg Bavaud.“
- c) Das Registrierungsformular wird in Ziff. 3.2.5 angepasst. Der Absatz "Herr Ernest Ukaj ist Geschäftsführer der Emittentin und zugleich Geschäftsführer sowie Minderheitsgesellschafter (ohne Sperrminorität) ihrer Mutter, der Digital Assets DA AG. Zugleich ist er Mehrheitsgesellschafter der MKY Group, welche die Jahresrechnung erstellt hat. Es besteht das Risiko, dass die vorgenannte Person aufgrund von Interessenkonflikten für oder wider die Emittentin einerseits oder Eigeninteressen andererseits Entscheidungen trifft oder Handlungen vornimmt, die sich unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und somit letztlich mittelbar auch negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken können. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass in Verträgen oder sonstigen Rechtsbeziehungen mit den vorgenannten Personen Vergütungen oder sonstige Vorteile gewährt werden, die nicht unwesentlich von den jeweils marktüblichen Vergütungen oder Vergünstigungen zu Lasten der Emittentin abweichen. In den zum Prospektdatum bestehenden Vertragsbeziehungen mit den vorgenannten Personen ist dies jedoch nach Auffassung der Emittentin jeweils nicht geschehen." in Ziff. 3.2.5 wird ersetzt durch:

"Herr Jürg Bavaud ist Geschäftsführer der Emittentin. Zugleich ist Herr Jürg Bavaud Geschäftsführer der MKY Audit GmbH. Es besteht das Risiko, dass die vorgenannte Person aufgrund von Interessenkonflikten für oder wider die Emittentin einerseits oder Eigeninteressen andererseits Entscheidungen trifft oder Handlungen vornimmt, die sich unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und somit letztlich mittelbar auch negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken können."

- d) Das Registrierungsformular wird in Ziff. 9.1 angepasst. Der Absatz "Geschäftsführer mit Befugnis zur Einzelvertretung ist Herr Ernest Ukaj. Neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer bei der Emittentin ist er auch alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Muttergesellschaft." in Ziff. 9.1 wird ersetzt durch "Geschäftsführer mit Befugnis zur Einzelvertretung ist Herr Jürg Bavaud."
- e) Das Registrierungsformular wird in Ziff. 9.3 angepasst. Der Absatz "Der Geschäftsführer der Emittentin ist gleichzeitig Geschäftsführer der Muttergesellschaft. Zugleich ist er Mehrheitsgesellschafter der MKY Group, welche die Jahresrechnung erstellt hat. Es besteht das Risiko, dass die vorgenannte Person aufgrund von Interessenkonflikten für oder wider die Emittentin einerseits oder Eigeninteressen andererseits Entscheidungen trifft oder Handlungen vornimmt, die sich unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und somit letztlich mittelbar auch negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken können. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass in Verträgen oder sonstigen Rechtsbeziehungen mit den vorgenannten Personen Vergütungen oder sonstige Vorteile gewährt werden, die nicht unwesentlich von den jeweils marktüblichen Vergütungen oder Vergünstigungen zu Lasten der Emittentin abweichen. In den zum Prospektdatum bestehenden Vertragsbeziehungen mit den vorgenannten Personen ist dies jedoch nach Auffassung der Emittentin jeweils nicht geschehen." wird ersetzt durch "Der Geschäftsführer der Emittentin ist gleichzeitig Geschäftsführer bei der Auditgesellschaft MKY Audit GmbH. Es besteht das Risiko, dass die vorgenannte Person aufgrund von Interessenkonflikten für oder wider die Emittentin einerseits oder Eigeninteressen andererseits Entscheidungen trifft oder Handlungen vornimmt, die sich unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und somit letztlich mittelbar auch negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken können. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass in Verträgen oder sonstigen

Rechtsbeziehungen mit den vorgenannten Personen Vergütungen oder sonstige Vorteile gewährt werden, die nicht unwesentlich von den jeweils marktüblichen Vergütungen oder Vergünstigungen zu Lasten der Emittentin abweichen. In den zum Prospektdatum bestehenden Vertragsbeziehungen mit den vorgenannten Personen ist dies jedoch nach Auffassung der Emittentin jeweils nicht geschehen."

- f) Das Formular der Endgültigen Bedingungen wird in der Wertpapierbeschreibung vom 07.05.2021 unter Punkt 6 auf dem Deckblatt geändert. Die Datumsangabe „13.04.2021“ wird ersetzt durch „15.09.2021“.

4. WIDERRUFSRECHT

Diejenigen, die bereits vor Veröffentlichung dieses Nachtrags den Erwerb oder die Zeichnung der angebotenen Wertpapiere zugesagt haben, haben gemäß Artikel 23 Abs. 2 der Prospektverordnung das Recht, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags ihre Zusagen zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der DAAG Certificates GmbH zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Herisau, am 15. September 2021

DAAG Certificates



Ende Nachtrag

Beginn konsolidierte Fassung des Prospekts

Hinweis: Die konsolidierte Fassung des Prospekts ist nicht Gegenstand des Nachtrags und daher nicht von der FMA gebilligt oder geprüft worden.

Wertpapierbeschreibung

Gemäss Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017, wie geändert, („Prospektverordnung“), in Verbindung mit Art. 7 und Anhang 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019, wie geändert („Delegierte Verordnung“)

zur Begebung von neuen Wertpapieren

über

Tokenized Stocks

der

DAAG Certificates GmbH
Mit Sitz in Herisau, Schweiz
(„Emittentin“)

vom

07.05.2021

Diese Wertpapierbeschreibung wurde einschliesslich den Ergänzungen mit dem Nachtrag vom 15.09.2021 durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein („FMA“) als zuständige Behörde gemäss Prospektverordnung gebilligt. Die FMA hat diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäss der Prospektverordnung gebilligt. Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Diese Wertpapierbeschreibung ist zusammen mit dem Registrierungsformular der DAAG Certificates GmbH vom 07.05.2021 zu lesen.

Warnhinweis:

Diese Wertpapierbeschreibung ist bis zum Ablauf des 06.05.2022 gültig, sofern ggf. erforderliche Nachträge nach Art. 23 VO (EU) 2017/2017 ergänzt werden. Wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist, besteht die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten nicht mehr.

1. VORBEMERKUNG ZUM PRODUKT „TOKENIZED STOCKS“	5
2. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE.....	5
2.1. Verantwortliche Person	5
2.2. Verantwortlichkeitserklärung	5
3. RISIKOFAKTOREN	5
3.1. Vorbemerkungen	5
3.2. Risiken von Tokenized Stocks	6
3.2.1. Risiko der Nachrangigkeit/Gegenparteirisiko	6
3.2.2. Risiko nicht hinreichender Absicherungsgeschäfte	6
3.2.3. Ausfallrisiko bei Sicherungsgeschäften	7
3.2.4. Kein Anspruch auf Dividendenzahlung	7
3.2.5. Ordentliche Kündigungsmöglichkeit nur für ganzzahlige Tokenized Stocks	7
3.2.6. Risiko aus dem Charakter als Inhaberinstrument.....	7
3.2.7. Liquiditätsrisiko	7
3.2.8. Fremdwährungsrisiko	8
3.2.9. Keine Teilnahme an Umwandlungsvorgängen	8
3.2.10. Indexspezifische Risiken.....	8
3.2.11. Risiken in Zusammenhang mit Gebühren.....	8
3.2.12. Keine Endlaufzeit	8
3.2.13. Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung.....	8
3.2.14. Konzentrationsrisiken durch Länder- oder Branchenspezifische Indizes	9
3.3. Marktrisiken	9
3.3.1. Totalverlustrisiko	9
3.3.2. Kursrisiko des Basiswertes	9
3.4. Regulatorische Risiken	9
3.4.1. Unsicherer Regulatorischer Rahmen der Tokenisierung	9
3.4.2. Risiken von Basiswerten mit geringer Rechtssicherheit	10
3.4.3. Steuerliche Risiken.....	10
3.5. Technische Risiken	10
3.5.1. Software-Schwächen	10
3.5.2. Diebstahls- bzw. Hackrisiko	10
3.5.3. Inkompatible Wallet	10
3.5.4. Technische Risiken durch Einsatz von Kryptowährungen als Zahlungsmittel	11
4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	11
4.1. Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	11
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	11
4.3. Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur	11
4.4. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	12
4.4.1. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	12
4.4.2. Verkaufsbeschränkungen	12
4.4.3. Verfahren zur Ausübung der Rechte.....	12
4.5. Kapitalrückzahlung.....	13
4.5.1. Angabe des Basiswertes.....	13
4.5.1.1. Aktien als Basiswert	13
4.5.1.2. Andere übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 Richtlinie 2014/65/EU als Basiswert	13
4.5.1.3. Commodities.....	13
4.5.1.4. Indizes als Basiswert	13

4.5.1.5.	Kryptowährungen	14
4.5.1.6.	Terminkontrakte/Futures	14
4.5.2.	Methode, die zur Verknüpfung des Auszahlungsbetrags mit dem Basiswert verwendet wird 14	
4.5.3.	Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	14
4.5.4.	Anpassungsregeln in Bezug auf Störungen des Marktes oder der Abrechnung	14
4.5.5.	Berechnungsstelle.....	15
4.6.	Rückzahlungsverfahren, möglichkeiten der kündigung.....	15
4.6.1.	Kapitalrückzahlungsverfahren	15
4.6.2.	Möglichkeiten der Kündigung.....	16
4.6.2.1.	Ordentliche Kündigung durch die Anleger.....	16
4.6.2.2.	Ordentliche Kündigung durch die Emittentin	16
4.6.2.3.	Ausserordentliche Kündigung durch die Anleger oder die Emittentin.....	16
4.7.	Vertretung der inhaber von Tokenized Stocks.....	17
4.8.	Beschränkungen der Übertragbarkeit	17
4.9.	Steuern.....	17
4.10.	Preisfestsetzung.....	17
5.	<u>BEDINGUNGEN DER TOKENIZED STOCKS</u>	17
6.	<u>FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN</u>	24
A.	GRUNDLEGENDE ANGABEN	26
1.	<u>ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUGELASSENEN WERTPAPIERE....</u>	26
1.1.	ISIN	26
1.2.	Gesamtemissionsvolumen.....	26
1.3.	Währung der Wertpapieremission	26
1.4.	Beschreibung des basiswertes.....	27
1.5.	Berechnungsstelle.....	27
1.6.	Rechtsgrundlage der Wertpapiere.....	27
1.7.	Voraussichtlicher Emissionstermin	27
1.8.	Anbieterin der Wertpapiere	27
1.9.	Adresse der Smart Contracts	27
2.	<u>KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN</u>	27
2.1.	Angebotskonditionen.....	27
2.2.	Möglichkeit der reduzierung von zeichnungen und art und weise der der erstattung des zu viel gezahlten betrags an die zeichner.....	28
2.3.	Mindest- und/oder Höchstbetrag der zeichnung	28
2.4.	Modalitäten und termin für die öffentliche bekanntgabe der anbotsergebnisse.....	28
2.5.	Kategorien Potentieller Investoren.....	28
2.6.	Meldung gegenüber Zeichnern.....	28
2.7.	Angaben zu Kosten und Steuern der Zeichnung.....	28
2.8.	Zahlstelle	28
2.9.	Emissionspreis der Wertpapiere	28
2.10.	Land/länder des öffentlichen Angebots	29
2.11.	Notenbankfähigkeit	29
7.	<u>ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN</u>	30
8.	<u>WEITERE ANGABEN</u>	30

1. VORBEMERKUNG ZUM PRODUKT „TOKENIZED STOCKS“

Bei dem gegenständlichen Produkt „**Tokenized Stocks**“ handelt es sich um Derivate, die den Geldkurs eines börsengehandelten Basiswertes abbilden. Diese Basiswerte können sein: Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Aktienkörbe, Indizes, von der Emittentin zusammengestellte Indizes, Devisen, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe, Future-Kontrakte, Kryptowährungen, sonstige übertragbare Wertpapiere, Anleihen oder Fonds/ETFs (der „**Basiswert**“).

Hinweis: Bei Tokenized Stocks handelt es sich nicht um die Basiswerte selbst. Tokenized Stocks bilden lediglich die Marktpreientwicklung des Basiswertes ab und vermitteln dem Anleger keine sonstigen, ggf. mit dem Basiswert verbundenen Rechte wie etwa Stimmrechte oder Dividendenrechte.

Tokenized Stocks werden ausschließlich in Geld abgewickelt. Es besteht kein Anspruch auf physische Lieferung des Basiswertes.

2. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

2.1. VERANTWORTLICHE PERSON

Die Emittentin, DAAG Certificates GmbH mit Sitz in Herisau, Schweiz, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Wertpapierbeschreibung.

2.2. VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die Emittentin erklärt, dass die Angaben im Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

3. RISIKOFAKTOREN

3.1. VORBEMERKUNGEN

Der Erwerb von Wertpapieren der Emittentin ist mit Risiken verbunden.

Nachfolgend sind die wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die den angebotenen Wertpapieren eigen sind. Die beiden wesentlichsten Risikofaktoren sind in jedem Abschnitt vorangestellt.

Bei dem Wertpapierangebot der Emittentin handelt es sich um eine langfristige, schuldrechtliche Beziehung. Die Investition in dieses Wertpapierangebot ist nicht für Anleger geeignet, die einen kurz- oder mittelfristigen Liquiditätsbedarf haben.

Die Investition in die angebotenen Wertpapiere ist mit Risiken insbesondere wirtschaftlicher, rechtlicher, technischer und steuerlicher Art verbunden. Anleger werden Gläubiger der Emittentin. Sollte sich eines der nachfolgend dargestellten Risiken verwirklichen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Aussichten, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die allgemeine Lage der Emittentin haben. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Auch kann dies die Möglichkeit der Veräusserung der Wertpapiere beeinträchtigen. Im schlimmsten Fall kann die Realisierung eines oder mehrerer der unten dargestellten Risiken dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus einer Emission von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen

kann. Anleger können ihr Investment in Wertpapiere der Emittentin daher ganz oder teilweise verlieren.

Nachfolgend sind nur die Risikofaktoren dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und nach Ansicht der Emittentin für eine Anlageentscheidung in Bezug auf Wertpapiere der Emittentin wesentlich sind. Für emittentenspezifische Risiken wird auf das Registrierungsformular der Emittentin vom 07.05.2021 verwiesen. Anleger sollten vor einem Kauf von Wertpapieren der Emittentin die in dem Registrierungsformular für die Emittentin beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig lesen und bedenken. Darüber hinaus sollten sie alle anderen Informationen, die in dieser Wertpapierbeschreibung sowie ggf. den jeweiligen endgültigen Bedingungen, allen relevanten Nachträgen und allen mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung oder einen relevanten Nachtrag aufgenommenen Informationen enthalten sind, zur Kenntnis nehmen und bedenken. Potenzielle Käufer sollten zudem berücksichtigen, dass alle beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Die Emittentin hat die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen beurteilt. Das nach Einschätzung der Emittentin wesentlichste Risiko steht innerhalb einer jeden Kategorie an erster Stelle, das zweitwesentlichste Risiko steht innerhalb einer jeden Kategorie an zweiter Stelle. Die Reihenfolge der darauffolgenden Risikofaktoren enthält keine Aussage über die Wesentlichkeit der Risikofaktoren.

Die Emittentin empfiehlt interessierten Anlegern, vor Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Prüfung der persönlichen Risikosituation durch einen sachkundigen Berater durchführen zu lassen.

3.2. RISIKEN VON TOKENIZED STOCKS

3.2.1. Risiko der Nachrangigkeit/Gegenparteirisiko

Die Schuldnerin der Ansprüche aus den Tokenized Stocks ist die Emittentin. Anleger sind Gläubiger der Emittentin. Die einzige Gegenpartei der Anleger ist damit die Emittentin. Anleger sind daher von der Solvenz der Emittentin abhängig. Für den Fall, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die Forderungen aus den Tokenized Stocks ganz oder teilweise zu erfüllen, besteht zu Lasten der Anleger das Risiko der Insolvenz der Emittentin.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin sind die Forderungen der Anleger untereinander gleichrangig aber gegenüber sonstigen Forderungen Dritter gegen die Emittentin nachrangig. Das bedeutet, dass Forderungen Dritter vorrangig zu bedienen sind und Auszahlungen an Anleger nur vorgenommen werden können, soweit die Mittel der Emittentin die Forderungen Dritter übersteigen. Die Anleger tragen mithin das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlust ihres Erwerbspreises.

Wesentlichkeit: Hoch

3.2.2. Risiko nicht hinreichender Absicherungsgeschäfte

Die Emittentin wird im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zum Zwecke der Absicherung Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde- liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreiben oder sich durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichern. Es besteht insbesondere das Risiko, dass die Emittentin diese Absicherungsgeschäfte nicht hinreichend vornimmt, sie fehlschlagen oder nur zu ungünstigen Konditionen vorgenommen werden können. Diese Umstände können sich erheblich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, Tokenized Stocks einlösen zu können. In diesem Fall besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals.

Wesentlichkeit: Hoch

3.2.3. Ausfallrisiko bei Sicherungsgeschäften

Die Emittentin kann im Rahmen der Absicherungsgeschäfte auch Options- oder Terminkontrakte oder sonstige OTC-Produkte erwerben. In diesem Fall trägt die Emittentin das Gegenparteirisiko ihrer jeweiligen Vertragspartner. Dieses Gegenparteirisiko besteht insbesondere im Ausfall der Forderung der Emittentin. Hat die Emittentin beispielsweise eine Call-Option auf einen Basiswert von einer Gegenpartei erworben, trägt sie das Risiko, dass die Gegenpartei den Basiswert auch physisch liefern kann. Ist dies aus technischen, finanziellen, regulatorischen oder sonstigen Gründen nicht möglich, können sich die Absicherungsgeschäfte teilweise oder insgesamt als nicht hinreichend darstellen, was die Fähigkeit der Emittentin, die Tokenized Stocks einzulösen, erheblich negativ beeinträchtigen kann und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Wesentlichkeit: Hoch

3.2.4. Kein Anspruch auf Dividendenzahlung

Inhaber von Tokenized Stocks erhalten keine Dividendenzahlungen, soweit der Basiswert Dividenden ausschüttet. Selbst wenn die Emittentin die Dividendenzahlungen vereinnahmen sollte, bedeutet dies nicht, dass die Dividendenzahlungen im Preis der Tokenized Stocks oder bei der Einlösung berücksichtigt werden.

In der Folge können die Tokenized Stocks tatsächlich weniger werthaltig sein als der Basiswert.

Wesentlichkeit: Mittel

3.2.5. Ordentliche Kündigungsmöglichkeit nur für ganzzahlige Tokenized Stocks

Die einzulösenden Tokenized Stocks müssen ganzzahlig sein. Anleger können daher dazu gezwungen sein, eine Mindestanzahl von jeweiligen Tokenized Stocks einzulösen. Erreichen sie diese Mindestauszahlungsbeträge nicht, können die Tokenized Stocks alleine über einen eventuellen Zweitmarkt liquidiert werden.

Wesentlichkeit: Mittel

3.2.6. Risiko aus dem Charakter als Inhaberinstrument

Auszahlungen können nur von Inhabern der Tokenized Stocks verlangt werden. Die Emittentin darf vermuten, dass der jeweilige Inhaber der Token auch Gläubiger ist. Sie wird daher auch durch Leistung an einen Tokeninhaber, der nicht Gläubiger ist, von ihrer Schuld befreit. Sollte ein Tokeninhaber nicht gleichzeitig auch Gläubiger sein, besteht für die Anleger das Risiko, dass sie im Fall der Auszahlung an den Tokeninhaber keine Auszahlung von der Emittentin mehr an sich verlangen können und ggf. die Auszahlung von dem Tokeninhaber verlangen müssen, sodass sie von der Bonität des Tokeninhabers abhängig sind und etwaige Zahlungsansprüche gegen diesen ggf. nicht durchsetzen kann. Dies kann zu einem Totalverlust des Anlagebetrags führen.

Wesentlichkeit: Mittel

3.2.7. Liquiditätsrisiko

Die Emittentin ist zur Einlösung der Tokenized Stocks auf eine hinreichende Liquidität angewiesen, um Sicherungsgeschäfte zu liquidieren. Insbesondere Basiswerte, die nur eine geringe Marktkapitalisierung haben, können aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies gilt insbesondere typischerweise für Rohstoffe. Das Liquiditätsrisiko hängt insbesondere von dem Volumen ab, das der Anleger einlösen möchte in Relation zum Handelsvolumen des Basiswertes. Je höher das einzulösende Volumen im Verhältnis zum Handelsvolumen ist, desto grösser ist das Liquiditätsrisiko. In diesem Fall kann die Liquidierung der Sicherungsgeschäfte scheitern oder sich erheblich verzögern. Soweit dieser Fall eintritt, kann sich die Auszahlung an den Anleger entsprechend verzögern oder als unmöglich erweisen.

Wesentlichkeit: Mittel

3.2.8. Fremdwährungsrisiko

Zahlungen werden grundsätzlich in Schweizer Franken oder in Kryptowährungen vorgenommen. Die Basiswerte denominieren jedoch grundsätzlich in US-Dollar. Insofern besteht ein Fremdwährungsrisiko zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung. Es kann sein, dass dieser Umstand dazu führt, dass der Auszahlungsbetrag hinter dem Einzahlungsbetrag zurückbleibt, obwohl der Basiswert an Wert gewonnen hat. Damit kann sich für einen Anleger ein Investment als negativ darstellen, obwohl der Basiswert eine positive Wertentwicklung genommen hat.

Wesentlichkeit: Mittel

3.2.9. Keine Teilnahme an Umwandlungsvorgängen

Es kann sein, dass das Unternehmen, das dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegt, Abspaltungen, Ausgliederungen oder ähnliche Umstrukturierungsmassnahmen vornimmt. Soweit Aktionäre an diesen Umstrukturierungsmassnahmen teilnehmen (beispielsweise durch den automatischen Bezug von Anteilen an einem ausgegliederten Unternehmen) besteht weder ein Anspruch der Anleger auf Lieferung von Tokenized Stocks mit diesem Basiswert oder auf eine entsprechende Leistung in Geld. Der Basiswert der Tokenized Stocks wird vielmehr um die neu geschaffenen Aktien erweitert, sodass sich der Wert der Tokenized Stocks aus der Summe der neu geschaffenen Basiswerte ergibt.

Wesentlichkeit: Niedrig

3.2.10. Indexspezifische Risiken

Soweit es sich bei dem Basiswert um einen Index (also eine Zusammenstellung mehrerer Produkte) handelt, kann sich die Zusammensetzung und die Gewichtung des jeweiligen Basiswertes verändern. Dies kann negative Auswirkungen auf die Preisentwicklung des Basiswertes und damit auch auf die Preisentwicklung der Tokenized Stocks haben.

Wesentlichkeit: Niedrig

3.2.11. Risiken in Zusammenhang mit Gebühren

Die Wertentwicklung von Basiswerten kann möglicherweise von Gebühren beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere bei Indizes oder Exchange Traded Funds (ETFs). Diese Gebühren können sich ändern und negativ auf die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes und damit auch auf die Tokenized Stocks auswirken. Die Emittentin hat keinerlei Einfluss auf diese Gebühren.

Wesentlichkeit: Niedrig

3.2.12. Keine Endlaufzeit

Die Tokenized Stocks haben keine Endlaufzeit und müssen daher nicht zu einem bestimmten Termin zurückgezahlt werden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Anleger ist nur mit ganzzahligen Tokenized Stocks möglich. Es kann daher sein, dass eine Einlösung der Tokenized Stocks bei der Emittentin dauerhaft ausgeschlossen ist.

Wesentlichkeit: Niedrig

3.2.13. Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Tokenized Stocks jeweils ordentlich mit einer Frist von einem Monat ordentlich zu kündigen. Es kann sein, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht zu einem Zeitpunkt Gebrauch macht, der aus Sicht des Anlegers ungünstig ist, weil er beispielsweise auf eine weitere Wertsteigerung hofft. In diesem Fall besteht das Risiko, dass sich die Gewinnerwartung des Anlegers nicht mehr realisieren lässt und er gezwungen sein kann, seine Tokenized Stocks mit Verlust einzulösen.

Wesentlichkeit: Niedrig

3.2.14. Konzentrationsrisiken durch Länder- oder Branchenspezifische Indizes

Soweit der jeweilige Basiswert ein Index oder Aktienkorb ist, bildet er möglicherweise nur die Wertentwicklung von Aktien oder Vermögenswerten bestimmter Länder oder Branchen ab. Auch innerhalb eines Indexes kann es sein, dass bestimmte Bestandteile des Korbes höher gewichtet sind als andere. In diesem Fall besteht ein Konzentrationsrisiko. Es ist möglich, dass dieses Konzentrationsrisiko zu einer unverhältnismässigen negativen Wertentwicklung der Tokenized Stocks führt, wenn der überproportionale Bestandteil des Indexes an Wert verliert oder die Entwicklung in dem bestimmten Land oder in der bestimmten Branche überproportional negativ verläuft.

Wesentlichkeit: Niedrig

3.3. MARKTRISIKEN

3.3.1. Totalverlustrisiko

Der Wert der Tokenized Stocks hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ab, indem die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bei Tokenized Stocks an die Kursentwicklung (Performance) des Basiswertes gebunden ist.

Eine Kursänderung oder auch schon das Ausbleiben einer Kursänderung des den Tokenized Stocks zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert der Tokenized Stocks überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Der Inhaber von Tokenized Stocks kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis der Tokenized Stocks wieder erholen wird. In diesem Fall besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Betrags.

Wesentlichkeit: Hoch

3.3.2. Kursrisiko des Basiswertes

Die Basiswerte können jeweils auf regulierten Märkten oder gleichwertigen Drittmärkten gehandelt sein. Ihre Preise können extrem stark und in sehr kleinen Zeitintervallen schwanken. Zwischen dem jeweils auf der Website der Emittentin angezeigten Preis und dem tatsächlich realisierten Preis im Rahmen der Einlösung kann ein erheblicher Unterschied bestehen, der zu Lasten des Anlegers gehen kann. Es kann daher sein, dass der tatsächlich realisierbare Preis hinter dem Erwerbspreis zurückbleibt oder erheblich negativ von ihm abweicht. In diesem Fall droht der teilweise oder vollständige Verlust des investierten Betrags.

Wesentlichkeit: Hoch

3.4. REGULATORISCHE RISIKEN

3.4.1. Unsicherer Regulatorischer Rahmen der Tokenisierung

Der regulatorische Status von Token, digitalen Assets und der Blockchain-Technologie ist in vielen Ländern unklar. Es ist schwer vorherzusagen, wie oder ob staatliche Stellen solche Technologien regulieren werden. Es ist ebenfalls schwierig vorherzusagen, wie oder ob eine Regierungsbehörde Änderungen an bestehenden Gesetzen, Verordnungen oder Regeln vornehmen wird, die sich auf Token, digitale Assets, Blockchain-Technologie und ihre Anwendungen auswirken. Die Emittentin könnte eine Entscheidung treffen, die erforderlich oder im besten Interesse der Emittentin und ihrer Anleger ist, den Vertrieb Tokenized Stocks oder die Entwicklung des Projekts vollständig einzustellen, oder dass es erforderlich oder im besten Interesse der Emittentin ist, die Geschäftstätigkeit in einer Gerichtsbarkeit einzustellen, falls staatliche Massnahmen es rechtswidrig oder unwirtschaftlich machen, dies in dieser Gerichtsbarkeit weiterhin zu tun. Blockchain-Aktivitäten, einschliesslich der Tokenized Stocks, könnten durch eine Reihe von Regulierungsinitiativen oder Entwicklungen in verschiedenen Rechtsordnungen beeinflusst werden, unter anderem in Bezug auf die Privatsphäre und den Verbraucherschutz, den Datenschutz, die Cybersicherheit, die Rechte und den Schutz geistigen Eigentums und andere neue Kategorien von Gesetzen und Vorschriften. Solche regulatorischen

Initiativen und Entwicklungen könnten sich erheblich auf die Funktionalität, Ausgestaltung und die Möglichkeit der Emission auswirken.

Wesentlichkeit: Mittel

3.4.2. Risiken von Basiswerten mit geringer Rechtssicherheit

Basiswerte von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder massgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmassnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Basiswertes und damit auch der Tokenized Stocks führen.

Wesentlichkeit: Niedrig

3.4.3. Steuerliche Risiken

Steuerrecht und –praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Tokenized Stocks und/oder die Rendite der Anleger auswirken. Soweit die Emittentin zur Abführung von Steuern (insb. US-Quellensteuer) verpflichtet ist, kann dies mit dem Auszahlungsbetrag verrechnet werden und ihn entsprechend mindern.

Wesentlichkeit: Niedrig

3.5. TECHNISCHE RISIKEN

3.5.1. Software-Schwächen

Die zugrunde liegende Softwareanwendung, der zugrunde liegende Smart Contract und die Softwareplattform für die Verwaltung des Anlegerbuchs werden ständig weiterentwickelt und viele Aspekte bleiben ungeprüft. Fortschritte in der Kryptographie oder technische Fortschritte können Risiken für die Tokenized Stocks darstellen, die per digitalem Zeichnungsprozess emittiert werden und in einem digitalen Anlegerbuch geführt werden. Es gibt keine Garantie oder Zusicherung, dass der Prozess zur Erstellung und Ausgabe von Tokenized Stocks ununterbrochen oder fehlerfrei abläuft und es besteht ein inhärentes Risiko, dass die Software Schwächen, Schwachstellen oder Fehler enthält, die unter anderem zu Fehlern bei der Zeichnung, Erstellung, Lieferung, Buchführung oder der Übertragbarkeit der Tokenized Stocks führen können. All dies kann für den Anleger zu einem Teil- bzw. Totalverlust seiner Investition führen.

Wesentlichkeit: Hoch

3.5.2. Diebstahls- bzw. Hackrisiko

Die verwendeten Smart Contracts, die zugrunde liegende Software-Anwendung und Software-Plattform kann Angriffen von Hackern oder anderen Personen ausgesetzt sein, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf sogenannte Malware-Angriffe, Denial-of-Service-Angriffe, konsensbasierte Angriffe, Sybil-Angriffe, Smurfing und Spoofing. Solche erfolgreichen Angriffe können zur Entwendung oder zum Verlust von Geldmitteln, einschliesslich Tokenized Stocks, führen, die jegliche Nutzung oder Funktionalität aus den Tokenized Stocks beeinträchtigen können. All dies kann für den Anleger zu einem Teil- bzw. Totalverlust seiner Investition führen.

Wesentlichkeit: Hoch

3.5.3. Inkompatible Wallet

Die Wallet oder der Wallet-Dienstleister, der für den Erwerb von Tokenized Stocks verwendet wird, muss technisch mit den Tokenized Stocks kompatibel sein. Wird dies nicht sichergestellt, kann dies dazu führen, dass Anleger keinen Zugriff auf die zugewiesenen Tokenized Stocks erhalten und zu einem Teil- oder Totalverlust der Investition führen, weil der technische Zugriff auf die Token nicht mehr möglich ist.

Wesentlichkeit: Mittel

3.5.4. Technische Risiken durch Einsatz von Kryptowährungen als Zahlungsmittel

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Laufzeit der Tokenized Stocks eine Auszahlung in Kryptowährungen aus technischen Gründen nicht mehr möglich sein wird, weil beispielsweise bestimmte Kryptowährungsnetzwerke nicht mehr betrieben werden. Es besteht daher das Risiko, dass Auszahlungen der Emittentin nicht wie vom Anleger ggf. erwartet, über die gesamte Dauer der Tokenized Stocks in Kryptowährungen erfolgen, sondern ausschliesslich in Schweizer Franken. Dieses Risiko betrifft die Art der Auszahlung, nicht jedoch den zugrundeliegenden Anspruch der Anleger, welcher in einem solchen Fall fortbestehen würde und in Schweizer Franken abgerechnet wird. Die Emittentin und die Anleger müssen sich in einem solchen Fall daher auf eine andere Auszahlungswährung verständigen, bspw. dass die Auszahlung in einer anderen Kryptowährung erfolgen soll. Es besteht insoweit das Risiko, dass eine solche Einigung und die anschliessende Auszahlung mit nicht unerheblichen zeitlichen Verzögerungen oder zusätzlichen Kosten erfolgen kann, sodass der Anleger die Auszahlung möglicherweise erst mit entsprechender Verspätung erhält und der erhaltene Nettobetrag vermindert ist.

Wesentlichkeit: Mittel

4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

4.1. ART UND GATTUNG DER ANGEBOTENEN WERTPAPIERE

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um nachrangige Schuldverschreibungen, die als Inhaberpapiere ausgestaltet sind. Sie sind Verpflichtungen der Emittentin, Auszahlungen an die Anleger vorzunehmen.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrundeliegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die entsprechenden Aktien oder Basiswerte auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu. Es besteht jeweils nur ein Anspruch auf Geldzahlung gegen die Emittentin.

4.2. RECHTSVORSCHRIFTEN, AUF DEREN GRUNDLAGE DIE WERTPAPIERE GESCHAFFEN WURDEN

Die Wertpapiere werden auf Grundlage des Rechts der Eidgenossenschaft Schweiz geschaffen.

4.3. RELATIVER RANG DER WERTPAPIERE IN DER KAPITALSTRUKTUR

Die Tokenized Stocks unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt der Anleger. Sie begründen im Verhältnis der Anleger (Gläubiger) gleichrangige und im Verhältnis zu Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin nachrangige Gläubigerrechte. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Rechte aus den Tokenized Stocks allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang nach (qualifizierter Rangrücktritt). Die Gläubiger der Tokenized Stocks sind verpflichtet, ihre nachrangigen Ansprüche gegen die Emittentin solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit oder zu einer Überschuldung der Emittentin führen würde. Während dieser Frist ist die Verjährung des Teils der Ansprüche, der nicht geltend gemacht werden kann, gehemmt.

Die nachrangigen Forderungen der Anleger (Gläubiger) können nur aus bestehenden oder künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen bestehenden oder künftigen

Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Emittentin beglichen werden. Daneben bestehen keine Beschränkungen der Rechte aus den qualifiziert nachrangigen Tokenized Stocks.

4.4. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RECHTE

4.4.1. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Tokenized Stocks gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin oder an den jeweiligen Emittentinnen der Basiswerte beinhalten. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Geschäftsführung der Emittentin. Der Bestand der Tokenized Stocks wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine Veränderung ihres Gründungskapitals berührt. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.

Die mit Tokenized Stocks verbundenen Ansprüche auf Rückzahlung sind an die Wertentwicklung von bestimmten börsengehandelten Basiswerten gekoppelt. Diese Basiswerte können sein: Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Aktienkörbe, Indizes, von der Emittentin zusammengestellte Indizes, Devisen, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe, Future-Kontrakte, Kryptowährungen, sonstige übertragbare Wertpapiere, Anleihen oder Fonds/ETFs (der „Basiswert“). Etwaige Dividenden sind hiervon nicht umfasst. Der jeweilige Basiswert ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Im Falle der Kündigung der Tokenized Stocks ist ein Anleger berechtigt, Tokenized Stocks bei der Emittentin gegen den jeweiligen Referenzwert des Basispreises zzgl. des Agios einzulösen.

Eine physische Lieferung des Basiswertes ist ausgeschlossen. Tokenized Stocks werden ausschließlich in Geld bzw. Kryptowährungen ausgezahlt. Tokenized Stocks umfassen keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen. Soweit die Emittentin aus dem Bestand der Finanzinstrumente, die sie zum Zwecke der Absicherung erworben hat und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung hält, Dividendenzahlungen erhält, darf sie diese vereinnahmen und zur Finanzierung ihres Geschäftsbetriebs verwenden.

Sollte der Basiswert von Umwandlungsmaßnahmen betroffen sein (z.B. durch Abspaltungen oder Ausgliederungen) und erhalten Inhaber des Basiswertes eine Vergütung in Aktien, setzt sich der Basiswert aus den alten und den jungen Aktien zusammen. Beide Aktien bilden dann den Basiswert.

Nur Inhaber von Tokenized Stocks können sie bei der Emittentin gegen den jeweiligen Referenzpreis zzgl. Agio einlösen.

4.4.2. Verkaufsbeschränkungen

Diese Wertpapiere werden und dürfen nur solchen Personen angeboten und verkauft werden, denen es nach dem jeweils auf sie anwendbaren Recht erlaubt ist, diese Wertpapiere zu erwerben, zu halten und zu verkaufen.

Die Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an für Rechnung oder zu Gunsten von Personen mit Staatsbürgerschaft oder steuerlicher Ansässigkeit in den USA angeboten oder verkauft werden. Dasselbe gilt für Staatsangehörige oder Personen mit steuerlichem Sitz in einem der folgenden Länder: Iran, Nordkorea, Syrien.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, weitere Verkaufsbeschränkungen nach eigenem Ermessen zu veranlassen.

4.4.3. Verfahren zur Ausübung der Rechte

Die Anleger können die Tokenized Stocks über die Website der Emittentin gegen Kryptowährungen oder Schweizer Franken einlösen. Das Verfahren zur Einlösung der Tokenized Stocks ist unter 3.6. näher beschrieben. Die zum Zwecke der Auszahlung zugelassenen Kryptowährungen werden jeweils auf der Website der Emittentin bekannt gegeben. Die Emittentin behält sich das Recht vor, bestimmte Kryptowährungen zu der Liste

der zugelassenen Kryptowährungen hinzuzufügen oder bestimmte Kryptowährungen von der Liste der zugelassenen Kryptowährungen nach eigenem Ermessen zu entfernen.

4.5. KAPITALRÜCKZAHLUNG

4.5.1. Angabe des Basiswertes

Die Wertpapiere bilden die Wertentwicklung von bestimmten börsengehandelten Basiswerten ab. Diese Basiswerte können sein: Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Aktienkörbe, Indizes, Devisen, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe, Future-Kontrakte, Kryptowährungen, Anleihen oder Fonds/ETFs sowie andere übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 Richtlinie 2014/65/EU (der „Basiswert“). Der jeweilige Basiswert ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die jeweils für eine Einzelemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben darüber, wo Informationen (ISIN, Name des Emittenten, Wertentwicklung, Indexbeschreibung im Falle von Indizes, Angabe der entsprechenden Gewichtung jedes einzelnen Basiswertes im Falle von Aktienkörben oder gleichwertige Informationen) über den Basiswert eingeholt werden können.

4.5.1.1. Aktien als Basiswert

Aktien sind Anteile an bestimmten Gesellschaften wie einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (SE) oder einer anderen, vergleichbaren Gesellschaftsform (beispielsweise einer Corporation (INC.) nach US-Recht). Liegt eine Aktie als Basiswert zugrunde, ist für die Tokenized Stocks ausschliesslich deren Marktpreis als Basiswert massgeblich. Etwaige Dividendenzahlungen bleiben unberücksichtigt.

4.5.1.2. Andere übertragbare Wertpapiere im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 Richtlinie 2014/65/EU als Basiswert

Andere übertragbare Wertpapiere im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 Richtlinie 2014/65/EU sind andere Wertpapiere als Aktien, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, wie insbesondere andere, Aktien oder Anteilen an Gesellschaften, Personengesellschaften oder anderen Rechtspersonlichkeiten gleichzustellende Wertpapiere sowie Aktienzertifikate, Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel, einschliesslich Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere sowie alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt wird.

Sind andere übertragbare Wertpapiere als Basiswert massgeblich, sind für die Tokenized Stocks ausschliesslich deren Marktpreis als Basiswert massgeblich.

4.5.1.3. Commodities

Commodities sind börsengehandelte Handelswaren wie Edelmetalle (Gold, Silber etc.) oder Rohöl. Die Preise der Tokenized Stocks hängen in diesem Fall von der Kursentwicklung der Commodities ab. Eine physische Lieferung der Commodities findet nicht statt.

4.5.1.4. Indizes als Basiswert

Indizes bestehen aus einem Korb von bestimmten Finanzinstrumenten. Der Referenzwert eines Indizes bestimmt sich nach den jeweiligen Kursen der Finanzinstrumente und der Gewichtung eines jeden Finanzinstruments. Die Gewichtung sowie die einzelnen Basiswerte, die den Index bilden, werden in den Endgültigen Bedingungen beschrieben. Ob Dividendenzahlungen bei der Berechnung des Referenzwertes berücksichtigt werden, oder nicht, ergibt sich aus den Endgültigen Bedingungen.

4.5.1.5. Kryptowährungen

Kryptowährungen sind Token, die auf vertrauenswürdigen Technologien im Sinne des Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (TVTG) beruhen und keine sonstigen Finanzinstrumente sind. Vertrauenswürdige Technologien sind Technologien, durch welche die Integrität von Token, die eindeutige Zuordnung von Token sowie die Verfügung über Token sichergestellt wird. Zu Kryptowährungen zählen beispielsweise Bitcoin, Ether und Solana.

Für die Wertbestimmung von Kryptowährungen ist der jeweilige Geldkurs auf der Kryptobörse FTX maßgeblich.

4.5.1.6. Terminkontrakte/Futures

Bei einem Terminkontrakt oder Future handelt es sich um ein Finanzinstrument, bei dem sich der Verkäufer zur Lieferung einer bestimmten Ware oder eines bestimmten Finanzinstruments zu einem vorab bestimmten Termin, in einer vorab bestimmten Menge und zu einem vorab bestimmten Preis verpflichtet.

Bilden Terminkontrakte den Basiswert, sind für die Tokenized Stocks ausschliesslich deren Marktpreis als Basiswert massgeblich.

4.5.2. Methode, die zur Verknüpfung des Auszahlungsbetrags mit dem Basiswert verwendet wird

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Tokenized Stocks ein entsprechender Zahlungsanspruch (Kapitalrückzahlung) zusteht, hängt davon ab, wie sich der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts während der Laufzeit des Wertpapiers entwickelt. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsanspruch des Wertpapiers steigt, wenn der Wert des Basiswertes steigt und entsprechend sinkt, wenn der Wert des Basiswertes sinkt. Verlangt ein Anleger eine Auszahlung, wird die Emittentin einen Wert auszahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts entspricht. Der maßgebliche Referenzpreis ist bei börsengehandelten Basiswerten der Geldkurs der jeweiligen Börse. Die Emittentin ist berechtigt, ein angemessenes Agio (d.h. ein Aufgeld auf den Referenzpreis) zu verlangen. Dieses Agio darf maximal 5% von dem Referenzpreis abweichen. Die maßgeblichen Referenzwerte und das maßgebliche Agio werden dem Anleger auf der Website der Emittentin vorab bekannt gegeben.

4.5.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Die Referenzpreise von Basiswerten, die börslich gehandelt werden, können grossen Schwankungen ausgesetzt sein. Solche Preisschwankungen können plötzlich auftreten und heftig ausfallen (sog. Gapping). Aufgrund technischer oder sonstiger Vorfälle kann ein Handel des Basiswertes kurzfristig und kurzzeitig oder langfristig ausgesetzt werden. In diesem Fall ist es nicht möglich, den Referenzpreis zu bestimmen, Positionen zu liquidieren und Auszahlungen vorzunehmen. Diese Umstände können die Einlösung der Wertpapiere erheblich verzögern oder einer erfolgreichen Abrechnung entgegenstehen.

4.5.4. Anpassungsregeln in Bezug auf Störungen des Marktes oder der Abrechnung

Im Falle einer Marktstörung oder bei einer Störung der Abrechnung steht es der Emittentin frei einen Referenzpreis nach eigenem billigen Ermessen ermitteln. Der Anleger kann auch angehalten werden, mit dem Einlösung seiner Wertpapiere so lange zu warten, bis die Marktstörung oder die Störung bei der Abrechnung behoben worden ist.

Solche Anpassungsereignisse können sein:

- Kapitalerhöhungen
- Delisting (d.h. endgültige Einstellung des Handels an einer Börse)
- Aktiensplits
- Sonderdividenden
- Oder sonstige Ereignisse, die eine Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen oder dazu führen, dass der Referenzpreis nicht mehr regelmässig festgestellt werden kann.

4.5.5. Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle ist die Emittentin.

4.6. RÜCKZAHLUNGSVERFAHREN, MÖGLICHKEITEN DER KÜNDIGUNG

Tokenized Stocks haben keine Endfälligkeit. Die Liquidierung von Tokenized Stocks erfolgt primär über den Sekundärmarkt. Die Emittentin ist berechtigt, auf Sekundärmärkten Tokenized Stocks auf eigene Rechnung und im eigenen Namen anzukaufen und zu verkaufen. Das Kapitalrückzahlungsverfahren wird daher nur dann eingeleitet, wenn der Anleger die Tokenized Stocks kündigt oder sie von der Emittentin gekündigt werden.

4.6.1. Kapitalrückzahlungsverfahren

Nur Tokeninhaber können die Tokenized Stocks nach ihrer Wahl kündigen und gegen Schweizer Franken oder Kryptowährungen einlösen. Die zum Zwecke der Auszahlung zugelassenen Kryptowährungen werden jeweils auf der Website der Emittentin bekannt gegeben. Die Emittentin behält sich das Recht vor, bestimmte Kryptowährungen zu der Liste der zugelassenen Kryptowährungen hinzuzufügen oder bestimmte Kryptowährungen von der Liste der zugelassenen Kryptowährungen nach eigenem Ermessen zu entfernen.

Die einzulösenden Token müssen zuvor an eine Wallet der Emittentin übertragen werden. Die Wallet wird die Emittentin auf ihrer Website bekanntgeben. Durch Übertragung der einzulösenden Token an die Wallet der Emittentin erklärt der Anleger verbindlich und unwiderruflich die ordentliche Kündigung der Tokenized Stocks. Einzulösende Tokenized Stocks müssen ganzzahlig sein.

Die Bestimmung des auszahlenden Betrags richtet sich nach dem Referenzwert des jeweiligen Basiswertes zzgl. des Agios. Der Referenzwert ergibt sich aus dem jeweiligen Marktpreis des Basiswertes. Soweit ein Basiswert an einem regulierten Markt gelistet ist, ist Referenzpreis der Geldkurs (bzw. Bid-Kurs) an dem regulierten Markt. Der maßgebliche Geldkurs an einem regulierten Markt ist der Tagesschlusskurs, der auf die Kündigung folgt. Die Emittentin wird den jeweiligen Referenzwert und das Agio auf ihrer Website bekannt geben.

Anleger sind verpflichtet, der Emittentin unverzüglich und vor der Auszahlung die für die Identifikations- und Legitimationsprüfung erforderlichen beweiskräftigen Dokumente zur Identifikation des Anlegers bzw. aller wirtschaftlich Berechtigten (d.h. Reisepass, Ausweis, Rechnungen auf den Namen des Anlegers zur Überprüfung der Adresse) zu erbringen. Im Einzelfall darf die Emittentin auch einen Nachweis über die Mittelherkunft verlangen.

Erfolgt eine Auszahlung in Schweizer Franken, muss der Anleger der Emittentin eine Bankverbindung mitteilen, bevor eine Auszahlung erfolgen kann. Die etwaigen Kosten der Banküberweisung trägt der Anleger. Soweit bei der Emittentin Kosten anfallen, wird sie diese mit dem auszahlenden Betrag verrechnen. Soweit der Referenzpreis in US-Dollar denominiert, erfolgt eine Umrechnung in Schweizer Franken nach den jeweils geltenden Inter-Banken-Umrechnungskursen.

Erfolgt eine Auszahlung in Kryptowährungen muss der Anleger der Emittentin zuvor eine Wallet Adresse mitteilen, auf die die entsprechende Kryptowährung übertragen werden soll. Der Anleger trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass er Zugriff auf die Wallet hat, die Wallet mit der jeweiligen Kryptowährung kompatibel ist und kein Dritter Zugriff auf die Wallet hat. Die Emittentin wird dies nicht überprüfen und übernimmt keine Haftung hierfür.

Auszahlungen sollen grundsätzlich binnen zwei Wochen ab Zugang der Kündigungserklärung erfolgen. Fällt der Fälligkeitstag einer Auszahlung auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag. Dieser nächste Bankgeschäftstag gilt dann als Fälligkeitstag. Bankgeschäftstag ist jeder Tag, an dem Geschäftsbanken in Zürich geöffnet haben (also in der Regel Montag bis Freitag), um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

Auszahlungen werden auf ein ganzzahliges Schweizer-Franken-Äquivalent abgerundet.

Auszahlungen sollen unverzüglich vollzogen werden. Je nach Auszahlungsart und Höhe des Auszahlungsbetrags kann der Auszahlungsprozess mehrere Tage in Anspruch nehmen. Sofern die Emittentin nicht über genügend liquide Mittel verfügt, um eine Auszahlung vorzunehmen,

muss sie Positionen aus den Absicherungsgeschäften liquidieren, bevor eine Auszahlung angewiesen werden kann. Dies kann bis zu drei Bankarbeitstage dauern.

Der Tokeninhaber gilt kraft Gesetzes gegenüber der Emittentin als verfügungsberechtigt und rechtmässiger Inhaber der Rechte und Forderungen aus den Tokenized Stocks (Legitimationswirkung).

Die Emittentin wird durch Leistung an den jeweiligen Tokeninhaber von ihrer Schuld aus den Tokenized Stocks auch dann frei, wenn der Tokeninhaber nicht Verfügungsberechtigter ist, es sei denn, die Emittentin wusste oder hätte bei gehöriger Sorgfalt wissen müssen, dass der Tokeninhaber nicht rechtmässiger Inhaber der Rechte an den Tokenized Stocks ist.

4.6.2. Möglichkeiten der Kündigung

4.6.2.1. Ordentliche Kündigung durch die Anleger

Anleger können Tokenized Stocks über die Website der Emittentin an jedem Bankarbeitstag in Herisau ordentlich kündigen. Es können nur ganzzahlige Tokenized Stocks gekündigt werden. Wird die Kündigung an einem Tag erklärt, der kein Bankarbeitstag in Herisau ist, wird die Kündigung am nächsten Bankarbeitstag wirksam. Die Kündigung ist in Textform gegenüber der Emittentin zu erklären. Im Falle einer ordentlichen Kündigung sind die Token an eine zuvor von der Emittentin bestimmten Wallet zu transferieren. Die Kündigung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich.

4.6.2.2. Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, die Tokenized Stocks mit einer Frist von einem Monat ordentlich zu kündigen. Die Emittentin ist in der Auswahl der zu kündigenden Tokenized Stocks frei. Die Emittentin ist dabei insbesondere auch berechtigt, alle Tokenized Stocks anteilig zu kündigen und zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin wird sie den massgeblichen Referenzpreis bestimmen und auf ihrer Website bekannt machen.

4.6.2.3. Ausserordentliche Kündigung durch die Anleger oder die Emittentin

Das Recht der Anleger und der Emittentin zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeweils unberührt. Als ein wichtiger Kündigungsgrund für den Anleger gilt insbesondere, wenn:

- die Emittentin nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt und dies der Emittentin zuzurechnen ist; oder
- die Emittentin die ordnungsgemässe Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Tokenized Stocks unterlässt und diese Unterlassung bzw. dieser Verstoss nicht geheilt werden kann, oder, falls eine Heilung möglich ist, die Unterlassung oder der Verstoss länger als 60 Tage fort dauert, nachdem der Anleger dies in Textform (per E-Mail) gegenüber der Emittentin angemahnt hat; oder
- die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder ihre Zahlungen einstellt, und dies 60 Tage fort dauert; oder
- ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin von einer Aufsichts- oder sonstigen Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten seiner Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Tokenized Stocks übernimmt; oder
- die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder weit überwiegend (im Umfang von 50% ihres Umsatzes oder mehr) einstellt, veräussert oder ihr gesamtes oder nahezu

gesamtes Vermögen anderweitig abgibt und es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht mehr erfüllen kann.

Die Emittentin ist in keinem Fall zur Leistung von Vorfälligkeitsentschädigungen verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rückzahlungsverfahrens.

4.7. VERTRETUNG DER INHABER VON TOKENIZED STOCKS

Grundsätzlich muss jeder Anleger die Rechte aus diesen Tokenized Stocks selbst oder durch einen von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin an ihrem Geschäftssitz zu den üblichen Geschäftszeiten geltend machen. Eine organisierte Vertretung der Anleger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen.

4.8. BESCHRÄNKUNGEN DER ÜBERTRAGBARKEIT

Die Tokenized Stocks sind als Inhaberschuldverschreibungen grundsätzlich frei übertragbar. Tokenized Stocks kann allerdings nur erwerben und einlösen, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt und (v) nicht auf einer der Sanktionslisten der Europäischen Union oder der USA geführt wird. Entsprechendes gilt für Staatsbürger oder Personen mit steuerlichem Sitz in Iran, Syrien und Nordkorea.

Mit Zeichnung der Tokenized Stocks erklärt der Anleger, dass er alle vorgenannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt.

4.9. STEUERN

Warnhinweis: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaates des Anlegers und des Gründungsstaates der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Sämtliche auf die Tokenized Stocks zahlbaren Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben gleich welcher Art zu leisten, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Anleger trägt sämtliche auf die Tokenized Stocks entfallenden persönlichen Steuern.

Jeder Anleger ist für die Abführung seiner persönlichen Steuern selbst verantwortlich. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Abführung persönlicher Steuern oder für die Erstellung von persönlichen Steuerreports.

4.10. PREISFESTSETZUNG

Der Ausgabepreis für Tokenized Stocks wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, gilt: Die Endgültigen Bedingungen werden die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

5. BEDINGUNGEN DER TOKENIZED STOCKS

Bedingungen der Tokenized Stocks auf Aktien, Indizes und Rohstoffe

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die rechtlichen Beziehungen der Emittentin zu den Anlegern. Bitte lesen Sie die Bedingungen sorgfältig durch. Durch den Erwerb der Tokenized Stocks erklärt sich der Anleger mit diesen Bedingungen einverstanden und verpflichtet sich dazu, diese einzuhalten. Insbesondere erklärt er, dass er berechtigt ist, Tokenized Stocks zu erwerben und keine in seiner Person liegenden Ausschlussgründe vorliegen.

Die Bedingungen der Tokenized Stocks der Emittentin sind wie folgt:

§ 1

Ausstattung, Bezugsrechte, keine Nachschusspflicht

1. Die Tokenized Stocks begründen nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Jedem Inhaber einer Tokenized Stocks stehen die in diesen Bedingungen der Tokenized Stocks bestimmten Rechte zu. „Anleger“ ist jeder Inhaber einer Tokenized Stocks.
2. Die Tokenized Stocks gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin beinhalten. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Geschäftsführung der Emittentin. Der Bestand der Tokenized Stocks wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine Veränderung ihres Gründungskapitals berührt. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.
3. Die Tokenized Stocks hängen von der Wertentwicklung von bestimmten Basiswerten ab. Diese Basiswerte können sein: Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Aktienkörbe, Indizes, von der Emittentin zusammengestellte Indizes, Wechselkurse, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe, Future-Kontrakte, Kryptowerte, Wertpapiere, Anleihen oder Fonds/ETFs (der „Basiswert“). Etwaige Dividenden sind hiervon nicht umfasst. Der jeweilige Basiswert ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Eine physische Lieferung des Basiswertes ist ausgeschlossen.
4. Die Tokenized Stocks sind und werden nicht als Urkunde auf Papier ausgefertigt. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Tokenized Stocks. Ein etwaiger Anspruch auf Ausfertigung auf Papier ist ausgeschlossen.
5. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Emissionen von Tokenized Stocks nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Die Anleger haben insoweit kein vorrangiges Bezugsrecht auf jüngere Tokenized Stocks.
6. Es besteht keine Nachschusspflicht zu Lasten der Anleger.

§ 2

Rechte der Anleger

1. Die Inhaber von Tokenized Stocks sind berechtigt, nach Massgabe dieser Bedingungen die Kapitalrückzahlung nach § 3 zu verlangen.
2. Tokenized Stocks verleihen keine Gesellschafterrechte. Sie vermitteln insbesondere keine Teilnahme-, Stimm- oder Anfechtungsrechte, die Gesellschaftern typischerweise zustehen.
3. Nur Inhaber von Tokenized Stocks, d.h. Inhaber der jeweiligen Token, die von der Emittentin zwecks digitaler Verbriefung (Wertrecht) ausgegeben wurden, können Leistungen aus den Tokenized Stocks verlangen.

§ 3

Kapitalrückzahlung

1. Tokenized Stocks haben keine Endfälligkeit. Die Liquidierung von Tokenized Stocks erfolgt primär über den Sekundärmarkt. Die Emittentin ist berechtigt, Tokenized Stocks am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Tokenized Stocks können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Die Entwertung

der Tokenized Stocks erfolgt durch Löschung der Tokenized Stocks. Das Kapitalrückzahlungsverfahren wird daher nur dann eingeleitet, wenn der Anleger oder die Emittentin die Tokenized Stocks ordentlich oder aus wichtigem Grund kündigt.

2. Die Kapitalrückzahlung bemisst sich nach dem jeweiligen Referenzpreis des jeweiligen Basiswertes zzgl. des Agios. Der Referenzwert ergibt sich aus dem jeweiligen Marktpreis des Basiswertes. Soweit ein Basiswert an einem regulierten Markt gelistet ist, ist der Referenzpreis der Geldkurs (bzw. Bid-Kurs) an dem regulierten Markt. Der maßgebliche Geldkurs an einem regulierten Markt ist der Tagesschlusskurs, der auf die Kündigung folgt. Die Emittentin wird den Referenzwert und das Agio zuvor auf ihrer Website bekannt geben. Zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswertes und der Höhe der Kapitalrückzahlung darf ein angemessenes Aufgeld (sog. Agio) von maximal 5% liegen. Das Agio kann variieren, je nachdem welches Zahlungsmittel gewählt wurde.
3. Die Abrechnung über die Kapitalrückzahlung erfolgt bei der Einlösung von Tokenized Stocks durch die Emittentin. Die Auszahlung soll binnen zwei Wochen nach Eingang der Kündigungserklärung bei der Emittentin erfolgen.

§ 4

Erwerb von Tokenized Stocks

1. Jede natürliche und juristische Person kann Tokenized Stocks durch Zeichnung und Annahme durch die Emittentin erwerben. Die Emittentin ist nicht zur Annahme von Zeichnungsangeboten verpflichtet. Sie behält sich vor, ganz oder teilweise Dritte mit der Durchführung und Verwaltung des Angebots dieser Tokenized Stocks zu beauftragen.
2. Die Ausgabe der Tokenized Stocks erfolgt zum jeweiligen Referenzpreis.
3. Die Zuteilung erfolgt, nachdem die nachfolgenden Ereignisse kumulativ eingetreten sind: Annahme des Zeichnungsangebotes und Eingang des Erwerbspreises bei der Emittentin. Die Lieferung der Token erfolgt nach erfolgter Zuteilung. Die Tokenized Stocks werden für jeden Anleger individuell zugeteilt und geliefert. Jeder Anleger kann entweder in CHF oder nach eigenem Ermessen der Emittentin auch in zuvor bestimmten Kryptowährungen zahlen. Die zum Erwerb der Tokenized Stocks zugelassenen Kryptowährungen werden jeweils auf der Website der Emittentin bekannt gegeben. Die Emittentin behält sich das Recht vor, bestimmte Kryptowährungen zu der Liste der zugelassenen Kryptowährungen hinzuzufügen oder bestimmte Kryptowährungen von der Liste der zugelassenen Kryptowährungen nach eigenem Ermessen zu entfernen.
4. Es gibt keine Mindestzeichnungssumme.
5. Der Anleger erhält eine Anzahl von Tokenized Stocks, die dem eingezahlten Erwerbspreis geteilt durch den jeweiligen Referenzpreis für eine volle Einheit des Basiswertes entspricht. Die Anzahl der erworbenen Tokenized Stocks wird auf die zweite Nachkommastelle abgerundet.
6. Der Anleger muss der Emittentin eine Wallet mitteilen, auf die er tatsächlichen Zugriff hat und die mit den jeweiligen Token kompatibel ist. Die Emittentin wird die Kompatibilität oder die Kontrolle des Anlegers über die Wallet ihrerseits nicht überprüfen. Gibt der Anleger eine inkompatible Wallet an oder eine Wallet, auf die er keinen Zugriff hat, kann er seine Tokenized Stocks dauerhaft und unwiederbringlich verlieren. Die Emittentin übernimmt hierfür keine Haftung.
7. Der voraussichtliche Emissionstermin ist der erste Tag nach Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen. Der voraussichtliche Emissionstermin ist nicht mit dem Datum der Lieferung der Tokenized Stocks identisch. Die Lieferung der jeweils zugeteilten Tokenized Stocks in die Wallets der Anleger erfolgt spätestens nach dem Ende des Angebotszeitraums.
8. Über das Vorstehende hinaus erhebt die Emittentin für die Ausgabe der Tokenized Stocks keine weiteren Kosten oder Gebühren. Soweit Kosten oder Gebühren von Seiten Dritter erhoben werden, beispielsweise Kosten oder Gebühren im Zusammenhang mit der Wallet des Anlegers oder mit der Zahlung des Erwerbspreises inkl. des Agios (Transaktionskosten), hat der Anleger diese selbst zu tragen.
9. Anleger, die Tokenized Stocks von der Emittentin direkt zeichnen oder Rückzahlung verlangen, müssen vor der Zeichnung bzw. vor der Rückzahlung die für die Identifikations- und Legitimationsprüfung nach dem Sorgfaltspflichtengesetz erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem Ermessen weitere Nachweise anzufordern und die Zeichnung oder die Rückzahlung insbesondere im Fall des Nicht-Erbringens der Nachweise abzulehnen.

10. Tokenized Stocks kann nur erwerben und einlösen, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt und (v) nicht auf einer der Sanktionslisten der Europäischen Union oder der USA geführt wird. Entsprechendes gilt für Staatsbürger oder Personen mit steuerlichem Sitz in Iran, Syrien und Nordkorea.
11. Mit Zeichnung der Tokenized Stocks erklärt der Anleger, dass er alle vorgenannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt.

§ 5

Übertragung der Tokenized Stocks, gutgläubiger Erwerb

1. Anleger können über ihre Token verfügen und die Tokenized Stocks übertragen. Eine solche Übertragung setzt kumulativ eine Tokentransaktion, eine Einigung zwischen Übertragendem und Übernehmenden mit dem Inhalt, dass die Verfügungsberechtigung an den Tokenized Stocks übertragen werden soll, sowie die Verfügungsberechtigung des Übertragenden voraus. Der Übernehmende erwirbt damit die Rechte des Anlegers nach diesen Bedingungen.
2. Eine Übertragung der Tokenized Stocks ohne Transaktion von Token, die im Smart Contract der Emittentin geführt wird, ist nicht möglich.
3. Die Rechte und Forderungen aus den Tokenized Stocks können nur insgesamt übertragen werden. Die teilweise Übertragung von Rechten und/oder Forderungen ist nicht möglich.
4. Wer Tokenized Stocks in gutem Glauben und entgeltlich zum Zwecke des Erwerbs der Verfügungsberechtigung übertragen erhält, ist in seinem Erwerb kraft Gesetzes geschützt, auch wenn der Übertragende zur Verfügung über den Token nicht berechtigt war, es sei denn, der Übernehmende hatte vom Fehlen der Verfügungsberechtigung Kenntnis oder hätte bei gehöriger Sorgfalt Kenntnis haben müssen.

§ 6

Laufzeit, Kündigung

1. Die Laufzeit der Tokenized Stocks beginnt an dem Tag ihres erstmaligen öffentlichen Angebots.
2. Die Laufzeit ist unbegrenzt.
3. Anleger können Tokenized Stocks über die Website der Emittentin an jedem Bankarbeitstag in Herisau ordentlich kündigen. Es können nur ganzzahlige Tokenized Stocks gekündigt werden. Wird die Kündigung an einem Tag erklärt, der kein Bankarbeitstag in Herisau ist, wird die Kündigung am nächsten Bankarbeitstag wirksam. Die Kündigung ist in Textform gegenüber der Emittentin zu erklären. Im Falle einer ordentlichen Kündigung sind die Token an eine zuvor von der Emittentin bestimmten Wallet zu transferieren. Die Kündigung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich.
4. Die Emittentin hat das Recht, die Tokenized Stocks mit einer Frist von einem Monat ordentlich zu kündigen. Die Emittentin ist in der Auswahl der zu kündigenden Tokenized Stocks frei. Die Emittentin ist dabei insbesondere auch berechtigt, alle Tokenized Stocks anteilig zu kündigen und zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin wird sie den maßgeblichen Referenzpreis bestimmen und auf ihrer Website bekannt machen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Einlösen der Tokenized Stocks (§ 7).
5. Das Recht der Anleger und der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeweils unberührt. Als ein wichtiger Kündigungsgrund für den Anleger gilt insbesondere, wenn:
 - 5.1. die Emittentin nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt und dies der Emittentin zuzurechnen ist; oder

- 5.2. die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Tokenized Stocks unterlässt und diese Unterlassung bzw. dieser Verstoß nicht geheilt werden kann, oder, falls eine Heilung möglich ist, die Unterlassung oder der Verstoß länger als 60 Tage fort dauert, nachdem der Anleger dies in Textform (per E-Mail) gegenüber der Emittentin angemahnt hat; oder
- 5.3. die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder ihre Zahlungen einstellt, und dies 60 Tage fort dauert; oder
- 5.4. ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin von einer Aufsichts- oder sonstigen Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten seiner Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- 5.5. die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Tokenized Stocks übernimmt; oder
- 5.6. die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder weit überwiegend (im Umfang von 50% ihres Umsatzes oder mehr) einstellt, veräußert oder ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen anderweitig abgibt und es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht mehr erfüllen kann.
6. Die Emittentin ist in keinem Fall zur Leistung von Vorfälligkeitsentschädigungen verpflichtet.

§ 7

Zahlstelle, Einlösen von Tokenized Stocks, Auszahlungen

1. Zahlstelle ist die Emittentin.
2. Nur Tokeninhaber können die Tokenized Stocks gegen Schweizer Franken oder Kryptowährungen einlösen. Die zum Zwecke der Auszahlung zugelassenen Kryptowährungen werden jeweils auf der Website der Emittentin bekannt gegeben. Die Emittentin behält sich das Recht vor, bestimmte Kryptowährungen zu der Liste der zugelassenen Kryptowährungen hinzuzufügen oder bestimmte Kryptowährungen von der Liste der zugelassenen Kryptowährungen nach eigenem Ermessen zu entfernen.
3. Die eingelösten Token müssen zuvor an eine Wallet der Emittentin übertragen werden. Die Wallet wird die Emittentin auf ihrer Website bekanntgeben. Durch Übertragung der einzulösenden Token an die Wallet der Emittentin erklärt der Anleger verbindlich und unwiderruflich die Einlösung der Tokenized Stocks. Ansprüche auf Rückzahlung werden frühestens ab dem Zeitpunkt einer solchen Transaktion fällig.
4. Erfolgt eine Auszahlung in Schweizer Franken, muss der Anleger der Emittentin eine Bankverbindung mitteilen, bevor eine Auszahlung erfolgen kann. Die etwaigen Kosten der Banküberweisung trägt der Anleger. Soweit bei der Emittentin Kosten anfallen, wird sei diese mit dem auszahlenden Betrag verrechnen. Soweit der Referenzpreis in einer anderen Währung als CHF denominiert, erfolgt eine Umrechnung in Schweizer Franken nach den jeweils geltenden Inter-Banken-Umrechnungskursen.
5. Erfolgt eine Auszahlung in Kryptowährungen muss der Anleger der Emittentin zuvor eine Wallet Adresse mitteilen, auf die die entsprechende Kryptowährung übertragen werden soll. Der Anleger trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass er Zugriff auf die Wallet hat, die Wallet mit der jeweiligen Kryptowährung kompatibel ist und kein Dritter Zugriff auf die Wallet hat. Die Emittentin wird dies nicht überprüfen und übernimmt keine Haftung hierfür.
6. Fällt der Fälligkeitstag einer Auszahlung auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag. Dieser nächste Bankgeschäftstag gilt dann als Fälligkeitstag. Bankgeschäftstag ist jeder Tag, an dem Geschäftsbanken in Zürich geöffnet haben (also in der Regel Montag bis Freitag), um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

7. Auszahlungen werden auf ein ganzzahliges CHF-Äquivalent abgerundet.
8. Anleger sind verpflichtet, der Emittentin unverzüglich und vor der Auszahlung die für die Identifikations- und Legitimationsprüfung erforderlichen Nachweise zu erbringen. Welche Nachweise erforderlich sind, steht im billigen Ermessen der Emittentin. Die Emittentin behält sich insbesondere das Recht vor, Zeichnungen oder Auszahlungen abzulehnen, wenn die Nachweise nicht erbracht werden.
9. Die Emittentin ist berechtigt, Tokenized Stocks am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Tokenized Stocks können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Die Entwertung der Tokenized Stocks erfolgt durch Löschung der Tokenized Stocks.

§ 8

Legitimations- und Befreiungswirkung

1. Der Tokeninhaber gilt kraft Gesetzes gegenüber der Emittentin als verfügungsberechtigt und rechtmässiger Inhaber der Rechte und Forderungen aus den Tokenized Stocks (Legitimationswirkung).
2. Die Emittentin wird durch Leistung an den jeweiligen Tokeninhaber von ihrer Schuld aus den Tokenized Stocks auch dann frei, wenn der Tokeninhaber nicht Verfügungsberechtigter ist, es sei denn, die Emittentin wusste oder hätte bei gehöriger Sorgfalt wissen müssen, dass der Tokeninhaber nicht rechtmässiger Inhaber der Rechte an den Tokenized Stocks ist.

§ 9

Steuern

1. Sämtliche auf die Tokenized Stocks zahlbaren Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben gleich welcher Art zu leisten, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Anleger trägt sämtliche auf die Tokenized Stocks entfallenden persönlichen Steuern.

§ 10

Qualifizierter Rangrücktritt

1. **Die Ansprüche der Anleger, insbesondere aus den Tokenized Stocks, sind nachrangig. Die Anleger treten mit ihren Ansprüchen aus diesen Tokenized Stocks im Rang hinter allen anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und bevorzugt befriedigt werden, zurück. Entsprechendes gilt auch im Fall der Liquidation der Emittentin.**
2. Die Geltendmachung der Ansprüche, insb. auf Beteiligungen und Rückzahlung, ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Zahlung der Ansprüche einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde.
3. Zahlungen der Ansprüche haben nur zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen in der Lage ist.
4. Die nachrangigen Ansprüche dürfen nicht durch Zahlungen im Wege der Aufrechnung erfüllt werden. Erhält der nachrangige Anleger Zahlungen, auch im Wege der Aufrechnung, aus den Tokenized Stocks, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen zurückzugewähren.
5. Auf die Ansprüche (insb. Beteiligungen oder Rückzahlung) wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Ansprüche auch dann bestehen bleiben, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt die Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte.

§ 11

Kommunikation

1. Alle die Tokenized Stocks betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.digitalassets.ag>) und/oder in Textform per E-Mail. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt und den Anlegern zugegangen.
2. Mitteilungen, die von einem Anleger gemacht werden, müssen per Textform (per E-Mail) erfolgen, soweit diese Bedingungen der Tokenized Stocks nicht ausdrücklich etwas anderes regeln.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Tokenized Stocks sowie die Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach Recht des Fürstentums Liechtenstein.
2. Nichtausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Tokenized Stocks entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist Liechtenstein.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen der Tokenized Stocks unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Endgültige Bedingungen Nr. **XXX**

Gemäss Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017, wie geändert, („Prospektverordnung“), in Verbindung mit Art. 26 und Anhang 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019, wie geändert („Delegierte Verordnung“)

zur Begebung von neuen Wertpapieren

über

Tokenized Stocks

von

[Basiswert]

der

DAAG Certificates GmbH
Mit Sitz in Herisau, Schweiz
(„Emittentin“)

vom

15.09.2021

Diese Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Registrierungsformular der Emittentin vom 07.05.2021 und dem Nachtrag vom 15.09.2021 sowie der Wertpapierbeschreibung der Emittentin vom 07.05.2021 und dem Nachtrag vom 15.09.2021 zu lesen („**Basisprospekt**“).

Die Gültigkeit des Registrierungsformulars und der Wertpapierbeschreibung vom 07.05.2021 zur Emission von Tokenized Stocks (einschliesslich etwaiger Nachträge) endet gemäss Artikel 12 Prospektverordnung am 06.05.2022, sofern ggf. erforderliche Nachträge nach Art. 23 VO (EU) 2017/2017 ergänzt werden. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem eingangs genannten Registrierungsformular der Emittentin und der eingangs erwähnten Wertpapierbeschreibung zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite www.digitalassets.ag oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

A.	GRUNDLEGENDE ANGABEN	26
	ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUGELASSENEN WERTPAPIERE.....	26
1.1.	ISIN	26
1.2.	GESMATEMISSIONSVOLUMEN	26
1.3.	WÄHRUNG DER WERTPAPIEREMISSION	26
1.4.	BESCHREIBUNG DES BASISWERTES	27
1.5.	BERECHNUNGSSTELLE	27
1.6.	RECHTSGRUNDLAGE DER WERTPAPIERE.....	27
1.7.	VORAUSSICHTLICHER EMISSIONSTERMIN	27
1.8.	ANBIETERIN DER WERTPAPIERE	27
1.9.	ADRESSE DER SMART CONTRACTS	27
	KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGBOTS VON WERTPAPIEREN	27
2.1.	ANGEBOTSKONDITIONEN	27
2.2.	MÖGLICHKEIT DER REDUZIERUNG VON ZEICHNUNGEN UND ART UND WEISE DER DER ERSTATTUNG DES ZU VIEL GEZAHLTEN BETRAGS AN DIE ZEICHNER.....	28
2.3.	MINDEST- UND/ODER HÖCHSTBETRAG DER ZEICHNUNG	28
2.4.	MODALITÄTEN UND TERMIN FÜR DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE DER ANGEBOTSERGEBNISSE	28
2.5.	KATEGORIEN POTENTIELLER INVESTOREN.....	28
2.6.	MELDUNG GEGENÜBER ZEICHNERN	28
2.7.	ANGABEN ZU KOSTEN UND STEUERN DER ZEICHNUNG	28
2.8.	ZAHLSTELLE	28
2.9.	EMISSIONSPREIS DER WERTPAPIERE	28
2.10.	LAND/LÄNDER DES ÖFFENTLICHEN ANGBOTS.....	29
2.11.	NOTENBANKFÄHIGKEIT.....	29

A. GRUNDLEGENDE ANGABEN

Diese Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG („Prospektverordnung“) ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Registrierungsformular vom 13.04.2021 und der Wertpapierbeschreibung vom 13.04.2021 (der "Basisprospekt") und ggf. den jeweiligen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Das Registrierungsformular, die Wertpapierbeschreibung, die Endgültigen Bedingungen und die Nachträge werden gemäss Artikel 21 Prospektverordnung in elektronischer Form auf der Internetseite www.digitalassets.ag oder auf einer diese ersetzende Seite veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt. Der Gegenstand der Endgültigen Bedingungen bestimmt sich nach Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission (in der jeweils gültigen Fassung, die „Delegierte Verordnung“).

Die Emittentin emittiert die Wertpapiere zur Verfolgung ihres Geschäftsbetriebs. Es sind keine Dritten an der Emission beteiligt. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Massgabe der Bedingungen der Tokenized Stocks (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Referenzpreisen), die sich auf die Leistungen unter den Tokenized Stocks auswirken, können Interessenkonflikte auftreten. Es wird verwiesen und Bezug genommen auf die Risikohinweise im Registrierungsformular vom 12.03.2021 der Emittentin.

Die Erträge aus der Emission werden von der Emittentin plangemäss dazu verwendet, entsprechende Absicherungsgeschäfte vorzunehmen. Die Emittentin wird im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zum Zwecke der Absicherung Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrundeliegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreiben oder sich durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichern.

1. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUGELASSENEN WERTPAPIERE

1.1. ISIN

Die ISIN lautet: [ISINXYX].

1.2. GESMATEMISSIONSVOLUMEN

Das Gesamtemissionsvolumen beträgt USD 100.000.000,00.

1.3. WÄHRUNG DER WERTPAPIEREMISSION

Die Währung der Wertpapieremission ist US-Dollar.

1.4. BESCHREIBUNG DES BASISWERTES

Bei dem Basiswert handelt es sich um Anteile an [Basiswert]. Die Isin des Basiswertes lautet: [BasiswertISIN]. Der Basiswert denominiert in [BasiswertWAEHRUNG].

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswertes sind allgemein zugänglich, zum Beispiel über die Website www.morningstar.com.

1.5. BERECHNUNGSSTELLE

Die Berechnungsstelle ist die Emittentin.

1.6. RECHTSGRUNDLAGE DER WERTPAPIERE

Die Wertpapiere werden nach dem Recht der Eidgenossenschaft Schweiz und auf Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses der Emittentin vom XX.XX.XXXX begeben.

1.7. VORAUSSICHTLICHER EMISSIONSTERMIN

Der voraussichtliche Emissionstermin ist der erste Tag nach Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen.

1.8. ANBIETERIN DER WERTPAPIERE

Die Emittentin bietet die Wertpapiere nicht unmittelbar selbst an. Vielmehr das Angebot von Brokern durchgeführt wie insbesondere die Dr. Samhaber & Partner Vermögensverwaltung AG, Freihumerstrasse 17, 4040 Linz, Österreich. Die E-Mail-Adresse der Anbieterin lautet info@sp-ag.at. Die LEI der Anbieterin lautet: 5299007C7FE9QK36X933.

1.9. ADRESSE DER SMART CONTRACTS

Die Adresse der Smart Contracts, die Buch über die Tokenized Stocks führen, sind:

Solana: [XXX]

2. KUNDENKONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGBOTS VON WERTPAPIEREN

2.1. ANGEBOTSKONDITIONEN

[hier einfügen]

2.2. MÖGLICHKEIT DER REDUZIERUNG VON ZEICHNUNGEN UND ART UND WEISE DER ERSTATTUNG DES ZU VIEL GEZAHLTEN BETRAGS AN DIE ZEICHNER

Bei Zeichnungen von Tokenized Stocks erhält der Anleger eine Anzahl von Token, die dem eingezahlten Erwerbspreis in US-Dollar geteilt durch den jeweiligen Referenzpreis für eine volle Einheit des Basiswertes entspricht. Die Anzahl der erworbenen Token wird auf die zweite Nachkommastelle abgerundet. Bei Auszahlung wird auf ein ganzzahliges US-Dollar-Äquivalent abgerundet. Anleger haben keinen Anspruch auf Erstattung des zu viel gezahlten Betrags. Die Emittentin ist berechtigt, den überschüssigen Betrag einzubehalten.

2.3. MINDEST- UND/ODER HÖCHSTBETRAG DER ZEICHNUNG

Es gibt keinen Mindestbetrag der Zeichnung. Der maximale Zeichnungsbetrag ist durch das Emissionsvolumen begrenzt. Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen nachfrageorientiert zu erweitern.

Auszahlungen können nur für ganzzahlige Tokenized Stocks erfolgen.

2.4. MODALITÄTEN UND TERMIN FÜR DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE DER ANGEBOTSERGEBNISSE

Die Angebotsergebnisse entsprechen jeweils dem Gesamtbestand der in den Smart Contracts geführten Token. Die Emittentin wird zum Jahresende den Platzierungsstand auf ihrer Website www.digitalassets.ag bekannt machen.

2.5. KATEGORIEN POTENTIELLER INVESTOREN

Tokenized Stocks werden sowohl Kleinanlegern als auch professionellen Anlegern angeboten.

2.6. MELDUNG GEGENÜBER ZEICHNERN

Anleger erhalten die Meldung über den ihnen jeweils zugeteilten Betrag, indem ihnen die Token auf den von ihnen genannten Wallets gutgeschrieben werden. Eine Aufnahme des Handels ist vor der Meldung und der Gutschrift der Token nicht möglich.

2.7. ANGABEN ZU KOSTEN UND STEUERN DER ZEICHNUNG

Die Zeichnung der Tokenized Stocks ist derzeit nicht steuerbar. Die Emittentin ist berechtigt, einen angemessenen Agio zwischen Marktpreis des Basiswertes und dem Referenzpreis des Erwerbspreises zu erheben. Dieses Agio darf eine Abweichung von 5% nicht überschreiten.

2.8. ZAHLSTELLE

Zahlstelle ist die Emittentin.

2.9. EMISSIONSPREIS DER WERTPAPIERE

Der jeweilige Emissionspreis der Wertpapiere bestimmt sich nach dem Referenzpreis, der wiederum auf dem Marktpreis des Basiswertes beruht. Der jeweilige Emissionspreis wird auf der Website der Emittentin (www.digitalassets.ag) bekannt gegeben. Beispielsweise bedeutet dies, dass wenn der Marktpreis des Basiswertes steigt, der Wert der Tokenized Stocks ebenfalls steigt. Sinkt der Marktpreis des Basiswertes, sinkt auch der Wert der Tokenized Stocks.

2.10. LAND/LÄNDER DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS

Die Wertpapiere werden zunächst im Fürstentum Liechtenstein öffentlich angeboten. Eine Notifizierung in andere Jurisdiktionen soll zunächst nach Österreich und Deutschland erfolgen. Die Notifizierung in weitere Jurisdiktionen des Europäischen Wirtschaftsraumes wird ausdrücklich vorbehalten.

2.11. NOTENBANKFÄHIGKEIT

Die angebotenen Wertpapiere sind nicht notenbankfähig.

Ende Muster der endgültigen Bedingungen

7. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Die Wertpapiere sind nicht Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt, sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmärkten oder MTF.

8. WEITERE ANGABEN

Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung sind weder von Abschlussprüfern durchgesehen noch geprüft worden. Es ist daher kein Vermerk über diese Angaben erstellt worden.